

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/5920, 18/6290, 18/6410 Nr. 6, 18/6667 –**

**Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen  
über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze**

**Bericht der Abgeordneten Dr. André Berghegger, Dr. Hans-Ulrich  
Krüger, Dr. Gesine Löttsch und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der geänderten EU-Amtshilferichtlinie sowie mit Drittstaaten aufgrund der von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geregelt werden. Dementsprechend sieht das Artikelgesetz die Schaffung eines eigenen Stammgesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vor; daneben werden das EU-Amtshilfegesetz aufgrund der im Dezember 2014 geänderten EU-Amtshilferichtlinie ergänzt und weiterer Gesetze geändert.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht bezifferbarer geringer Erfüllungsaufwand, zu dem insbesondere die bei einer Eröffnung von Neukonten zu erstattende Selbstauskunft gegenüber dem kontoführenden Finanzinstitut gehört.

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Einhaltung der, Melde- und Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen. Da der globale Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aber in wesentlichen Teilen den Melde- und Sorgfaltspflichten der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung entspricht und letztlich vom selben Kreis der Verpflichteten erfüllt werden muss, wird davon ausgegangen, dass zu dem seinerzeit bereits geschätzten Erfüllungsaufwand von 386 Mio. Euro ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 100 Mio. Euro für die Wirtschaft entsteht. Ferner wird von einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 80 Mio. Euro ausgegangen.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

30 Mio. Euro jährlich.

Das Bundesministerium der Finanzen beabsichtigt zu dem mit diesem Gesetz verbundenen Erfüllungsaufwand nach fünf Jahren eine Evaluation durchzuführen.

Der Erfüllungsaufwand aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt nicht der One in, one out - Regelung, da die Vorgaben zu 100 Prozent der Umsetzung von EU-Recht und internationalem Recht dienen.

### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand der Verwaltung beträgt durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs wie folgt:

| Kapitel         | HH-Jahr | 2015          | 2016  | 2017  | 2018  | 2019  |
|-----------------|---------|---------------|-------|-------|-------|-------|
|                 |         | <b>in T€</b>  |       |       |       |       |
| Einmalkosten    |         | 5.417         | 8.108 | 5.690 | 1.400 | 1.000 |
| laufende Kosten |         |               | 1.808 | 2.037 | 2.504 | 2.504 |
| <b>Gesamt</b>   |         | <b>30.468</b> |       |       |       |       |

Der Entwurf des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz-FKAustG) sieht vor, das das Bundeszentralamt für Steuern den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten die Daten nach dem gemeinsamen Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten in Steuersachen elektronisch übermittelt. Dazu sind ihm zuvor die entsprechenden Daten von den nach diesem Gesetz verpflichteten Finanzinstituten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Ferner wird das Bundeszentralamt die entsprechenden Daten von den zuständigen Behörden der anderen EU-Mitgliedstaaten und von Drittstaaten entgegennehmen und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleiten. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe entsteht bei der Verwaltung bis 2019 der vorgenannte Erfüllungsaufwand von 30,468 Mio. Euro. Der Mehrbedarf wird in 2015 in den betroffenen Kapiteln des Einzelplans 08 erwirtschaftet. Über die Bedarfe ab dem Jahr 2016 wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren entschieden.

Die von anderen Vertragsstaaten der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Informationen über Finanzkonten zu in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen sind von den Landesfinanzbehörden entsprechend entgegenzunehmen und auszuwerten. Den Ländern entsteht dadurch einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Zusätzlich könnte bei den Ländern Aufwand für eine entsprechende Programmierung sowie Pflege- und Betrieb und die

Auswertung der den Ländern zur Verfügung gestellten Informationen entstehen. Die Höhe des Aufwands ist von hier aus aufgrund fehlender Daten nicht quantifizierbar. Der Aufwand der Verwaltung durch Änderung des § 5 Absatz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes beläuft sich auf einen Einmalaufwand in Höhe von 70 000 Euro und laufenden Personalaufwand in Höhe von 40.000 Euro bei der DRV Bund. Dieser Aufwand wird der DRV Bund aus dem Einzelplan 08 erstattet. Der erforderliche Mehrbedarf wird im Einzelplan 08 ausgeglichen.

### **Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sowie auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

### **Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. November 2015

### **Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Gesine Löttsch**  
Vorsitzende und  
Berichterstatterin

**Dr. André Berghegger**  
Berichterstatter

**Dr. Hans-Ulrich Krüger**  
Berichterstatter

**Dr. Tobias Lindner**  
Berichterstatter

